

Rot oder Gelb - nicht eine Frage des persönlichen Geschmacks!

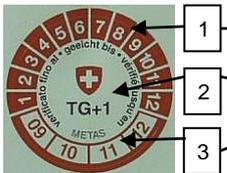
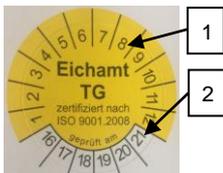
1. Allgemeines

Wenn Sie Messmittel im gesetzlich geregelten Bereich (Messmittelverordnung SR 241.210 Art. 3) einsetzen, d.h.

- ☞ zur Bestimmung einer Menge im Handel und Geschäftsverkehr, insbesondere zum Austausch von Gütern und Dienstleistungen (z.B. Festlegung eines Preises oder einer Gebühr in Abhängigkeit von Gewicht, Volumen oder Länge)
- ☞ zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie zum Schutz der Umwelt (Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren)
- ☞ zur öffentlichen Sicherheit (z.B. Gewichtskontrollen bei LKW)
- ☞ zur amtlichen Feststellung von Sachverhalten (Zölle, Gutachten)

so unterliegen diese gesetzlichen Anforderungen und müssen vor Ihrer Inverkehrbringung ein Konformitätsbewertungs- oder Zulassungsverfahren durchlaufen haben. Während des Lebenslaufes sind periodische, amtliche Überprüfungen zur Erhaltung der Messbeständigkeit vorgeschrieben, die sogenannten Eichungen. Zuständig ist das kantonale Eichamt. Messmittel (insbesondere Waagen), die nicht im gesetzlich geregelten Bereich eingesetzt werden, müssen nicht geeicht werden. Hier kann das Eichamt auf Wunsch des Betreibers Prüfungen vornehmen.

2. Eichmarken und Prüfmarken

	Eichen	Prüfen
Marken	<p>Aktuell (seit 2008)</p>   <p>Alt - wird nicht mehr verwendet!</p>  <p>1 = Ablaufdatum Monat! 2 = zuständiger Eichkreis 3 = Ablaufdatum Jahr</p> <p>1 = zuständiger Eichkreis 2 = Eichdatum (Ablauf nicht ersichtlich!)</p>	<p>wird aktuell verwendet</p>  <p>1 = Prüfdatum Monat 2 = Prüfdatum Jahr</p>
Grundlage	Bundesgesetz über das Messwesen (941.20)	QS/ Kunde
Toleranzen	gesetzlich vorgeschrieben	von QS/ Kunde festgelegt
Fälligkeiten	gesetzlich vorgeschrieben 12 Mon. (z.B. Abgasmessgeräte, Preisauszeichnungswaagen, Durchlaufmessgeräte <u>mit</u> Temperaturkompensation in Tanksäulen oder auf Tankwagen) 24 Mon. (z.B. Ladenwaagen, Tanksäulen) 36 Mon. (z.B. alte Laufgewichtswaagen) 48 Mon. (z.B. Gewichtstücke)	durch QS/ Kunde definiert
Dokument	- Eichrapport mit Rechnung (generell) - Eichzertifikat (optional, Mehrpreis)	Prüfzertifikat (Mehrpreis)

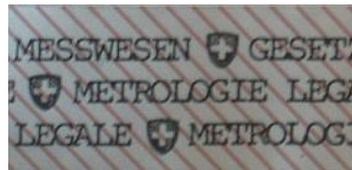
2/2

3. Amtliche Sicherungsmarken und Plomben

Neben den gezeigten Eich- und Prüfmarken gibt es auch noch amtliche Sicherungsmarken und Plomben, die im wesentlichen in Verbindung mit einer Eichung an Ihrem Messmittel angebracht werden. Zweck:

- ☞ Sicherung des Messmittels vor
 - unbefugtem Öffnen
 - Entfernen eines Typen-/Zulassungsschildes
 - unbefugtem Eingriff in die Justiereinrichtung
- ☞ Sperren von Messmitteln, welche die gesetzlichen Vorgaben in extremer Weise verletzen, oder welche trotz Beanstandung mit amtlicher Aufforderung zur Reparatur bis zur folgenden Kontrolle nicht in Ordnung gebracht wurden

- a) rote Sicherungsmarke b) silbriger Sicherungsstreifen c) Plombe mit Draht
(Länge variabel)



Sicherungsmarken und Plomben dürfen - genau wie Eichmarken - nur von autorisierten Personen entfernt werden. Das Verletzen/Entfernen dieser gesetzlichen Siegel muss dem Eichamt gemeldet werden.

Zusammengefasst:

Der Verwendungszweck (gesetzlich oder nicht gesetzlich) entscheidet über Eichung oder Prüfung. Im Zweifelsfall setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung - wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Beachten Sie bitte, dass grundsätzlich der Betreiber des Messmittels für den ordnungsgemässen Zustand verantwortlich ist, d.h. es ist auch Sache des Betreibers, das Messmittel zur Nacheichung beim zuständigen Eichamt anzumelden.

Ihre zuständigen Eichmeister im Kanton Thurgau sind:

Eichkreis TG+1
Uwe Kurle, Tel. 079 672 60 26
(Bezirke Frauenfeld, Münchwilen
und westlicher Teil Weinfelden)

Eichkreis TG+2
Martin Osterwalder, Tel. 079 672 60 27
(Bezirke Arbon, Kreuzlingen
und östlicher Teil Weinfelden)